

In der Vorstandssitzung vom 28.01.2013 wurde gemäss § 8 d) unserer Vereinssatzung (danach werden die Jahresbeiträge von dem Gesamtvorstand festgelegt), folgende Beiträge rückwirkend zum 01.01.2013 beschlossen, welche in der Jahreshauptversammlung vom 08.02.2013 unter dem Top 11 erläutert und begründet wurden:

Altersstufen	mtl. Bisher	jährlich Bisher	mtl. Neu	Jährlich Neu	Aufnahmegebühr
Beitrag pro Mitglied					
M/W bis 18 Jahre	1,55 €	18,60 €	2,00 €	24,00 €	5,00 €
M/W bis 21 Jahre, Auszubildende u. Studenten	1,80 €	21,60 €	2,30 €	27,60 €	10,00 €
M über 21 Jahre	2,60 €	31,20 €	3,10 €	37,20 €	25,00 €
W über 21 Jahre	2,10 €	25,20 €	2,60 €	31,20 €	20,00 €
Rentner M/W	2,10 €	25,20 €	2,60 €	31,20 €	20,00 €
Ehrenmitglieder M/W	- €	- €	1,30 €	15,60 €	

Der Nachwuchs soll auch weiterhin durch niedrigere Beiträge gefördert werden.

Da der Familienbeitrag entfällt, soll nach wie vor für die weiblichen Mitglieder der reduzierte Beitrag gelten.

Auszubildende/r ist, wer einen Ausbildungsvertrag vorlegt, ohne Rücksicht auf Dauer und Verdienst.

Student ist diejenige/derjenige, welche/r jährlich eine Studienbescheinigung vorlegt.

Erlischt der Nachweis, sind die Mitglieder in der jeweiligen Altersstufe einzuordnen.

Die Einstufung als Rentner/in erfolgt in der Regel mit dem 65. Lebensjahr.

Ist dies früher der Fall muss das Mitglied einen entsprechenden Nachweis, z.B. Rentenbescheid, vorlegen, damit die Einstufung vorgenommen werden kann.

Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Vollendung des 70. Lebensjahres ausgesprochen, unter Berücksichtigung einer mindestens 20 jährigen Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder zahlen den hälftigen Beitrag der Rentner/in, sodass können die Verbandsabgaben jährlich finanziert und gedeckt werden.

Den Ehrenmitgliedern wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt mit Vollendung des 80. Lebensjahres sich auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag freistellen zu lassen, was zur Folge hat, dass sie weiterhin nur Vereinsmitglied bleiben, aber bei den Verbänden abgemeldet werden und somit auf Ehrungsansprüche gegenüber den Schützenverbänden verzichten würden. Ist diese Freistellung nicht gewünscht, werden Ehrenmitglieder mit Vollendung des 90. Lebensjahres automatisch vom Vereinsbeitrag befreit.

Satzungsänderung:

§ 6: Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) zulässig und muss bis spätestens drei Monate vorher (spätestens zum 30.09. d. Geschäftsjahres) durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Satzungsänderung ist mit Wirkung vom 08.02.2013 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft getreten.